

PER E-MAIL

rtvg@bakom.admin.ch

Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin / UVEK

Herr Bernard Maissen
Direktor / BAKOM

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 22. November 2021

Vernehmlassung Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme der SRG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, geschätzte Frau Sommaruga
Sehr geehrter Herr Direktor, geschätzter Herr Maissen

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft («SRG») bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 8. September 2021 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung. Sie macht gerne fristgerecht davon Gebrauch:

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht der SRG muss eine Revision der RTVV folgenden Anliegen gerecht werden:

- a) Das System des medialen Service public in der Schweiz hat sich mit seiner Aufgabenteilung zwischen der SRG als nationale Anbieterin mit umfassendem Leistungsauftrag für die Sprachregionen einerseits (nationale respektive sprachregionale Ebene) sowie regionalen und lokalen Anbietern andererseits (regionale respektive lokale Ebene) bewährt. Dieses Zwei-Ebenen-Modell stellt die flächendeckende und umfassende Versorgung der gesamten Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Inhalten sicher und muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Die vorgeschlagene Revision trägt diesem Modell Rechnung. Das begrüssen wir.
- b) Die vorliegende Revision macht Vorgaben zur Ausgestaltung des regionalen Service public und bezieht sich somit in erster Linie auf die regionalen und lokalen Anbieter und nicht auf die SRG als nationale Anbieterin. Ob die Stossrichtung der Revisionsvorlage den regionalen Service public auch inskünftig sicherstellt, muss in erster Linie durch die regionalen und lokalen Anbieter beurteilt werden. Für die SRG ist es wichtig, dass das bestehende und bewährte Modell auch künftig sichergestellt wird. Die Revision der RTVV soll deshalb eine gute Versorgung der Bevölkerung mit regionalen und lokalen Anbietern auch ab 2025 sicherstellen und insbesondere wo nötig bestehende Lücken schliessen.

2. Spezifische Bemerkungen

- a) Die SRG hat von der Klarstellung des BAKOM vom 22. Oktober 2021 Kenntnis genommen, dass es nicht Ziel des BAKOM war, die Auflagen für die SRG mit der vorliegenden Revision zu verschärfen und dass es sich bei dem für die SRG angegebenen DAB+ Versorgungsgrad von 99.6% in Anhang 1 Ziff. 3.2.3. der Revisionsvorlage um ein redaktionelles Versehen handelt, das in der definitiven Fassung bereinigt wird.
- b) Im Übrigen ergeben sich die Anpassungsanliegen der SRG im Einzelnen aus der beiliegenden Tabelle (vgl. Beilage).

Die SRG möchte hier im Anhang 1 nur die 3.1.4. [recte Ziff. 3.1.3.] sowie 3.2.3 und 3.2.4. hervorheben. Die entsprechenden Formulierungen könnten missverständlich sein. Die Anpassungsvorschläge der SRG tragen dem Umstand Rechnung, dass das BAKOM mit der vorliegenden Revision bei der SRG die Bestimmungen der Funkkonzession auf eine rechtliche Basis stellen, aber die Auflagen nicht verschärfen will.

3. Neue Konzessionsperiode von 10 Jahren ab 2025

Die SRG begrüsst das aktuelle Vorgehen mit einer frühzeitigen Revision der RTVV, um damit die nötigen Grundlagen auf Verordnungsebene zu schaffen, dass ab 2025 eine Konzessionserneuerung erfolgen kann, die für weitere 10 Jahre verlässliche Grundlagen und Planungssicherheit für alle Akteure im Interesse eines gut funktionierenden medialen Service public gewährleistet.

Für Ihre Kenntnisnahme, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, danken wir Ihnen sehr.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Marchand'.

Gilles Marchand
Generaldirektor

Beilage:

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

Beilage zur Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) der SRG

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Bemerkungen	Konkrete Anpassungsvorschläge
I Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 wird wie folgt geändert:		
Anhang 1 (Art. 38 Bst. a) Verbreitungsart und Versorgungsgebiete für die drahtlos terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil		
3 Verbreitungspflichten für Funkkonzessionärinnen		
3.1 Allgemeine Pflichten der Funkkonzessionärin		
3.1.4 Die Konzessionsbehörde kann bei schwierigen Versorgungssituationen eine geringere Qualität der Signalverbreitung zulassen, namentlich in grossen Gebäuden, Einkaufszentren, Parkgaragen, Flughafengebäuden, Bahnhöfen oder Spitälern sowie an Orten mit überdurchschnittlich hoher elektromagnetischer Störung.	Gestützt auf branchenübliche Standards für die Sendernetzplanung (zum Beispiel EBU Tech 3391, GUIDELINES FOR DAB NETWORK PLANNING, Geneva 2018, Tabelle 24, Seite 43) hat die Funkkonzessionärin lediglich die für eine Indoor-Versorgung genügende Aussenversorgung herzustellen, jedoch keine spezifische Indoor-Versorgung zu garantieren. Aus diesem Grund ist auf den unter Ziff. 3.1.4. definierten Vorbehalt zu verzichten. Die Funkkonzessionärin kann keine Verantwortung für den tatsächlichen Empfang im Gebäude übernehmen.	<i>Ziffer 3.1.4 [recte Ziff. 3.1.3] ist ersatzlos zu streichen.</i>
3.2 Pflichten der SRG		
3.2.1 Die SRG verbreitet in erster Linie eigene Radioprogramme gemäss SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1 Bst. a) sowie zugangsberechtigte Drittprogramme gemäss Ziffer 4. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.	Die Bestimmung verweist auf eine Konzession, die Ende 2022 ausläuft. Die Verordnung gilt allerdings erst ab 1. Januar 2023. Die Verweise auf die Konzession sind daher generisch zu halten.	<i>3.2.1 Die SRG verbreitet in erster Linie eigene Radioprogramme gemäss SRG-Konzession sowie zugangsberechtigte Drittprogramme gemäss Ziffer 4. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.</i>

Beilage zur Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) der SRG

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Bemerkungen	Konkrete Anpassungsvorschläge
3.2.3 Die SRG muss für die Verbreitung der Programme gemäss Art. 16 der Konzession vom 29. August 2018 einen Versorgungsgrad von mindestens 99,6 Prozent gewährleisten.	Das BAKOM hat am 22. Oktober bestätigt, dass es bei den 99.6 Prozent um ein Versehen handelt und in der definitiven Fassung 99 Prozent festgehalten wird (analog Funkkonzession). Ganz generell soll aus Sicht des BAKOM bei der Revision die Vorgaben der Funkkonzession auf eine rechtliche Grundlage in der RTVV gestellt werden, aber die bestehenden Auflagen nicht verschärft werden. Es sind daher in der RTVV die Bestimmungen aus der Funkkonzession zu übernehmen. Vgl. im Übrigen Bemerkungen zu Ziff. 3.2.1. hiervor.	<i>3.2.3.: Die SRG muss für die Verbreitung der Programme gemäss SRG-Konzession ein Empfangsziel von PI95 für mindestens 99 Prozent der Bevölkerung in den sprachregionalen, regionalen und lokalen Gebieten gewährleisten.</i>
3.2.4 Sie muss die Versorgung aller Ortschaften mit über 200 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Versorgungsqualität PI95 gewährleisten. Entlang des National- und Kantonsstrassennetzes muss sie die Versorgungsqualität MO99 gewährleisten.	Vgl. dazu Bemerkungen unter Ziff. 3.2.3. Die vorliegende Bestimmung könnte missverständlich sein und entgegen einem Bedürfnis der Bevölkerung und der Absicht des BAKOM die Auflagen für die SRG verschärfen. Sie ist daher analog der Vorgaben in der Funkkonzession zu formulieren.	<i>3.2.4: Sie muss für die Verbreitung der Programme ein Empfangsziel von MO99 für mindestens 99 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes gewährleisten.</i>